



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat  
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates  
Staatskanzlei



2020.01421

## Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012, das die Ergreifung von Massnahmen zur Verhütung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten ermöglicht;

eingesehen die Bundesverordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV) vom 29. April 2015;

eingesehen den Entscheid des Bundesrates vom 28. Februar 2020, die in der Schweiz derzeit herrschende Lage als «besondere Lage» im Sinne des Epidemiengesetzes einzustufen;

eingesehen die Verordnung des Bundesrates vom 28. Februar 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19);

eingesehen die Verordnung 2 des Bundesrates vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2);

eingesehen die Pandemieerklärung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vom 11. März 2020;

eingesehen Artikel 56 der Kantonsverfassung;

eingesehen das kantonale Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008;

eingesehen die kantonale Verordnung über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten vom 17. Februar 2016;

eingesehen Artikel 125 des Gesundheitsgesetzes sowie Artikel 2 und 3 der Verordnung über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, die den Kantonsarzt als zuständige kantonale Behörde für die Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten bezeichnen;

eingesehen das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL) und insbesondere Artikel 29 GBBAL;

eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 4. März 2020 über die Regierungsbefugnisse zur Eindämmung des Coronavirus und den Entscheid vom 16. März 2020, mit dem die ausserordentliche Lage für das gesamte Kantonsgebiet verhängt wurde;

eingesehen den Antrag vom 17. März 2020 von PSVr, Les Verts, UDCVr, PLR, PDCVr und PCS, vertreten durch Barbara Lanthemann, auf Aussetzung der Veröffentlichung der vom Grossen Rat in der Märzsession 2020 genehmigten Gesetze bis zum 19. April 2020;

eingesehen die Bundesverordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren vom 20. März 2020;

auf Antrag des Präsidiums des Staatsrates

**entscheidet  
der Staatsrat**

- a) dass die zu publizierenden Rechtsakte, welche dem Referendum unterstehen, werden weiterhin im Amtsblatt veröffentlicht mit der Referendumsfrist gemäss Art. 112 GkPR;
- b) dass die festgesetzte und im Amtsblatt veröffentlichte Frist für die Einreichung von Referendumsbegehren stillsteht, wenn der Staatskanzlei spätestens fünfzehn Tage nach Veröffentlichung dieser Verordnung die Sammlung von Unterschriften angezeigt wird;
- c) die Suspendierung:
  - 1) die in Artikel 110 kGPR festgesetzte Frist für die Einreichung der Unterschriftenlisten für eine Volksinitiative bis zum 30. April 2020;
  - 2) die in Artikel 112 kGPR festgesetzte Frist für die Einreichung der Unterschriftenlisten für ein Referendum bis zum 30. April 2020
- d) dass keine Entscheide über das Zustandekommen von Volksinitiativen und Referendumsbegehren und die diesbezüglichen Abstimmungen gefällt werden;
- e) dass das Sammeln von Unterschriften und das Verteilen von Unterschriftenlisten während des Stillstands der Fristen untersagt ist;
- f) dass die eingereichten Unterschriftenlisten während des Stillstands der Fristen sicher aufbewahrt werden und keine Unterschriftenlisten eingereicht werden können.

Der vorliegende Entscheid kann innert 30 Tagen bei der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts in Sitten angefochten werden (Art. 48 und 72 VVRG).

Einer allfälligen Einsprache wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Der vorliegende Entscheid wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Sitzung vom **25. März 2020**

Für getreue Abschrift  
**Der Staatskanzler**



**Verteiler** 3 Ausz. PRES  
1 Ausz. pro Departement